

# E-Mobil Invest

Richtlinie des Landes Thüringen  
zur Förderung von Elektromobilität  
in kommunalen Unternehmen



# **Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Elektromobilität in kommunalen Unternehmen**

## INHALT

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Auflagen der Förderung (für Ladeinfrastruktur)
- 8 Verfahren
- 9 Prüfungsrechte
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Im Rahmen der Energiewende bildet im Sektor Mobilität die Anwendung alternativer Kraftstoffe das wichtigste Instrument. Die Elektromobilität ist hierfür eine Grundvoraussetzung und somit für die Zielerreichung bei der Energiewende ein maßgeblicher Faktor. Elektrofahrzeuge (E-Fahrzeuge) leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Deshalb soll die Unterstützung dieser Umstellung der Antriebsart zu einem Eckpfeiler der Thüringer Umwelt- und Verkehrspolitik werden. Die hier beschriebenen Fördermöglichkeiten sollen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gesehen werden. Auf die Förderprogramme Solar-Invest, Green-Invest und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird verwiesen.

Die Elektromobilität kann mittel- und langfristig erheblich dazu beitragen, die ehrgeizigen Klimaschutzziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Thüringens zu erreichen. Darüber hinaus kann diese Umstellung der Antriebsart zur Verbesserung der Luftqualität und zur Lärminderung in urbanen Gebieten beitragen sowie die Energieeffizienz erhöhen.

Ziel und Schwerpunkt der Förderung ist die Bereitstellung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur flankierend zur Förderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie die Beschaffung von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen kommunaler Unternehmen zu unterstützen. Mit der Umstellung der Flotten kommunaler Unternehmen auf Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb kann ein wesentliches Potenzial beim Markthochlauf der E-Mobilität ausgeschöpft werden. Weiterhin sollen die Maßnahmen zur Erreichung der Klima-, Lärm- und Luftreinhaltziele des Landes und der Kommunen beitragen.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) finanzielle Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Elektromobilität in Thüringen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **1.3 Zielindikatoren**

Für die Förderung in dieser Richtlinie werden als Indikatoren festgelegt:

- Anzahl der verfügbaren öffentlichen Ladestationen im Verhältnis zum empfohlenen Bedarf der Thüringer Ladeinfrastrukturstrategie.
- Anteil der angeschafften Pkw mit reinem Elektroantrieb je Fuhrpark bezogen auf alle angeschafften Pkw in einem Jahr im jeweiligen Fuhrpark.
- Anteil der angeschafften/umgerüsteten Nutzfahrzeuge/Kleintransporter mit reinem Elektroantrieb je Fuhrpark bezogen auf alle angeschafften Nutzfahrzeuge/Kleintransporter in einem Jahr im jeweiligen Fuhrpark.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können:

**2.1** Investitionen zur Errichtung von öffentlicher Ladeinfrastruktur (barriere- und diskriminierungsfrei) für elektrisch angetriebene PKW, Kleintransporter und Nutzfahrzeuge (Energieentnahmestationen).

**2.2** Investitionen zur Beschaffung von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Kauf).

**2.3** Investitionen in die Umrüstung vorhandener Nutzfahrzeuge in Fuhrparks auf rein elektrischen Antrieb.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind kommunale Unternehmen mit Sitz im Freistaat Thüringen.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.

**4.2** Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.

**4.3** Die Förderung von Investitionen nach Ziffer 2.1 orientiert sich am ermittelten Bedarf der Thüringer Ladeinfrastrukturstrategie. Zur Ermittlung des jeweiligen Restbedarfes nach Kom-

mune/Landkreis erfolgt ein Abgleich mit den bereits zur Verfügung stehenden öffentlichen Ladestationen.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Art und Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Ladesäulen, Netzanschluss, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz, Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme, WLAN,
- Ausgaben für den Kauf von rein elektrisch angetriebenen PKW, Kleintransportern und Nutzfahrzeugen,
- Ausgaben für die Umrüstung von vorhandenen Nutzfahrzeugen in Fuhrparks mit herkömmlichem Benzin/Diesel Antrieb auf rein elektrischen Antrieb.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Ausgaben für gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Ausgaben für Fahrzeuge zum Betrieb und Einsatz im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden,
- Ausgaben für Miete und Leasing, Finanzierung, Skonti,
- Ausgaben für Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten,
- Ausgaben für behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann.

### **5.3 Höhe der Zuwendung**

**5.3.1** Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 beträgt der Fördersatz bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt:

- je Energieentnahmestation für Elektrofahrzeuge (Normalladen bis 22 kW) max. 6.000 Euro,
- je Energieentnahmestation für Elektrofahrzeuge (Schnellladen größer als 22 kW) max. 15.000 Euro.

**5.3.2** Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 und 2.3 beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben je Fahrzeug. Die Höhe der maximalen Zuwendung für PKW, Kleintransporter und Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t beträgt 8.000,00 Euro. Für Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t beträgt die Zuwendung maximal 15.000,00 Euro.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1** Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 Euro nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

**6.2** Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

**6.3** Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle die während der Vorhabendurchführung anfallenden und für den Vorhabenerfolg auswertbaren Daten für ein Monitoring zur Verfügung zu stellen. Diese sind als Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle des Förderprogramms erforderlich.

## **7 Auflagen der Förderung (für Ladeinfrastruktur)**

### **7.1 Technische Anforderungen**

Die technischen Mindestanforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur richten sich nach der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung. Diese beinhaltet auch Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung an der Ladesäule.

### **7.2 Betriebsdauer**

Der Betreiber verpflichtet sich zu einer Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur von fünf Jahren. Der Nachweis erfolgt über die Registrierung bei In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen der LSV in der jeweils aktuellen Fassung.

### **7.3 Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien**

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z.B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt. Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden.

### **7.4 Zugänglichkeit**

Der Zugang zur Ladesäule sollte 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche ermöglicht werden, andernfalls wird die Förderquote um 20 Prozent gesenkt. Mindestens muss die Zugänglichkeit werktags für 12 Stunden gewährleistet werden.

## **7.5 Kennzeichnung und Förderhinweis**

Die errichtete PKW Ladeinfrastruktur ist mit dem Verkehrszeichen 365-65 oder geeigneten alternativen nach StVO zugelassenen Verkehrszeichen zu kennzeichnen. Weiterhin ist auf die Förderung durch das TMUEN durch Anbringung des TMUEN Logos hinzuweisen. Das zu verwendende markengeschützte Logo wird digital durch das TMUEN zur Verfügung gestellt.

## **7.6 Zugang- und Bezahlsystem**

Für die geförderte Ladeinfrastruktur ist die Roaming-Fähigkeit für das in Thüringen etablierte Zugang- und Bezahlsystem zu gewährleisten.

## **8 Verfahren**

### **8.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist das

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt

Die Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgegebenen Formulare schriftlich zu beantragen. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde mittels schriftlichen Bescheids.

### **8.2 Anforderungs- und Auszahlverfahren**

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Die Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach Vorlage des Abrufantrags ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nur auf Ausgabenbasis und gemäß zahlenmäßigem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben.

### **8.3 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling**

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nummer 6 ANBest-P nachzuweisen.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

#### **8.4 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49, und 49a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **9 Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO). Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt davon unberührt.

#### **10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Erfurt, den 8.4.2018



Anja Siegesmund  
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz